

## Anlage 1 – Zusammenstellung der zu widmenden Flächen

Straße	Katasterbezeichnung	Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten	Erläuterungen	Lageplan
<b>Immenser Straße</b> (Gehwege und Grünanlage am Schwarzen Herzog)	Gemarkung Burgdorf, Flur 11, Flst. 47/5 (31 m <sup>2</sup> ), 47/7 (22 m <sup>2</sup> ), 47/10 teilweise (525 m <sup>2</sup> ), 47/14 (1.095 m <sup>2</sup> ), 47/16 (94 m <sup>2</sup> ), 47/18 (33 m <sup>2</sup> ), 47/19 (30 m <sup>2</sup> ), 49/8 (79 m <sup>2</sup> ), 49/78 (150 m <sup>2</sup> ), 65/14 (97 m <sup>2</sup> ), 65/18 (1.226 m <sup>2</sup> )	-	Die Flst. 65/14, 65/18 und 47/19 waren bis Anfang der 1980-er Jahre Bestandteil der L412 und wurden dann zur Gemeindestraße abgestuft. Eine formelle Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis ist zur damaligen Zeit nicht erfolgt und soll jetzt aus Gründen der Rechtssicherheit nachgeholt werden. Da auch die Gehwege und die Grünanlage entlang der „neuen“ L412 im Eigentum und der Straßenbaulast der Stadt liegen, erfolgt auch hier nunmehr die formelle Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis.	Anlage 2
<b>Immenser Landstraße</b> (Parkplatz am Rubensplatz)	Gemarkung Burgdorf, Flur 7, Flst. 10/132 (86 m <sup>2</sup> ), 10/49 teilweise (ca. 497 m <sup>2</sup> ), 18/50 (824 m <sup>2</sup> )	-	Widmung lt. Festsetzung im Bebauungsplan 0-03/3 (Fünftelfeld, 3. Änderung) als öffentlicher Parkplatz.	Anlage 3
<b>Schwüblingser Weg</b>	Gemarkung Burgdorf, Flur 2, Flst. 240/63 teilweise (ca. 52 m <sup>2</sup> )	-	Bei der Widmung der Verkehrsflächen im Baugebiet „An den Hecken“ wurde die Teilfläche im Schwüblingser Weg versehentlich nicht aufgenommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt nunmehr die formelle Widmung.	Anlage 4
<b>Ostlandring</b> (Verlängerung südliche Stichstraße)	Gemarkung Burgdorf, Flur 2, Flst. 122/24 (660 m <sup>2</sup> )	-	Der Bebauungsplan 0-42 (Sandfeld) sah keine Verlängerung der Stichstraße in südliche Richtung vor. Erst durch die spätere Aufteilung der Grundstücke wurde die Verlängerung als Zufahrtsstraße für die südlich gelegenen Grundstücke notwendig. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dieses jedoch zur Sicherung der dauerhaften Zugänglichkeit der Grundstücke nachgeholt werden.	Anlage 5